

# ANLAGE E03

## TECHNISCHE BIETERINFORMATION

Offenes Vergabeverfahren zur Belieferung  
der Klinik Management Dienstleistungen GmbH (KMD)  
mit Grünstrom  
im Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2029  
(zzgl. Verlängerungsoption bei Los 1)

Los 3: Stromliefervertrag cPPA as Forecasted PVA

Maßnahmen-/Identnummer: 06003-26

| Inhalt                                                              |    |
|---------------------------------------------------------------------|----|
| Technische Bieterinformation                                        | 1  |
| Teil 1 Gesamtübersicht der Leistungsbestandteile                    | 3  |
| A. Los 1.: Strombeschaffung und-belieferung der RLM- Abnahmestellen | 3  |
| B. Los 2: Stromlieferung über ein cPPA aus Windkraftanlagen         | 4  |
| C. Los 3: Stromlieferung über ein cPPA aus PV-Erzeugungsanlagen     | 4  |
| Teil 2 Los 3 – SOLAR-PPA (PHOTOVOLTAIK-ERZEUGUNG)                   | 5  |
| A. Auftragsbeschreibung                                             | 5  |
| B. Leistungsgegenstand                                              | 5  |
| C. Lieferzeitraum                                                   | 6  |
| D. Liefermengen und Mengenstruktur                                  | 7  |
| E. Abwicklung der Lieferung und Direktvermarktung                   | 7  |
| F. Herkunftsnachweise                                               | 8  |
| G. Preisgestaltung und Abrechnung                                   | 9  |
| I. Preisgestaltung                                                  | 9  |
| II. Abrechnung                                                      | 9  |
| H. Anforderungen an die Erzeugungsanlage                            | 10 |
| I. Allgemeine Anforderungen                                         | 10 |
| II. Teillieferung aus Parks oder Anlagen                            | 11 |
| III. Anlagenbetrieb                                                 | 11 |

## TEIL 1 GESAMTÜBERSICHT DER LEISTUNGSBESTANDTEILE

### A. Los 1.: Strombeschaffung und-belieferung der RLM- Abnahmestellen

|               | Anzahl RLM-<br>Marktlokationen: | Gesamtbedarf<br>in kWh/a: | Maximale (Gesamt-)<br>Leistung in kW |
|---------------|---------------------------------|---------------------------|--------------------------------------|
| Bedarf 2024   | 9                               | 42.555.339                | 7.849                                |
| Bedarf 2025   | 9                               | 41.884.619                | 7.671                                |
| Prognose 2027 | 9                               | 42.220.000                | 7.900                                |
| Prognose 2028 | 9                               | 42.220.000                | 7.900                                |
| Prognose 2029 | 9                               | 42.220.000                | 7.900                                |
| Prognose 2030 | 9                               | 42.220.000                | 7.900                                |
| Prognose 2031 | 9                               | 42.220.000                | 7.900                                |

**B. Los 2: Stromlieferung über ein cPPA aus Windkraftanlagen**

| Gesamtbedarf an Erzeugung aus Windkraftanlagen | in MWh/a: |
|------------------------------------------------|-----------|
| 2027                                           | 15.199    |
| 2028                                           | 15.199    |
| 2029                                           | 15.199    |
| 2030                                           | 15.199    |
| 2031                                           | 15.199    |

**C. Los 3: Stromlieferung über ein cPPA aus PV-Erzeugungsanlagen**

| Gesamtbedarf an Erzeugung aus PV-Freiflächenanlagen | in MWh/a: |
|-----------------------------------------------------|-----------|
| 2027                                                | 10.133    |
| 2028                                                | 10.133    |
| 2029                                                | 10.133    |
| 2030                                                | 10.133    |
| 2031                                                | 10.133    |

## TEIL 2 LOS 3 – SOLAR-PPA (PHOTOVOLTAIK-ERZEUGUNG)

### A. Auftragsbeschreibung

Der Auftrag umfasst den Bezug von elektrischer Energie zur Bedarfsdeckung der Stromverbrauchsmengen der KMD im Rahmen eines Corporate Power Purchase Agreements (cPPA) aus einer oder mehreren Photovoltaik-Anlagen als Fahrplanlieferung. Die Lieferung erfolgt dabei als physische Stromlieferung mit gleichzeitiger Übertragung der zugehörigen Herkunftsnachweise. Der cPPA soll zwischen der Auftraggeberin und dem Anlagenbetreiber bzw. über einen Intermediär/ Direktvermarkter mit dem Anlagenbetreiber geschlossen werden (Anlage F03 - Stromliefervertrag cPPA as Forecasted PV FFA).

Die Auftraggeberin tritt gegenüber dem Auftragnehmer nicht als Direktvermarkter auf. Die operative Abwicklung der Direktvermarktung, einschließlich der Erstellung und Übermittlung von Fahrplänen, der Kommunikation mit dem Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber sowie der Integration der Erzeugungsmengen in den Bilanzkreis wird durch den Auftragnehmer abgewickelt bzw. geregelt. Die Lieferung der Erzeugungsmengen erfolgt als Fahrplanlieferung in einen durch die Auftraggeberin zu benennenden Bilanzkreis.

### B. Leistungsgegenstand

Der Auftragnehmer ist Anlagenbetreiber/Direktvermarkter von einer oder mehreren Photovoltaik-Erzeugungsanlagen und betreibt bzw. bewirtschaftet/vermarktet somit (mindestens) eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Belieferung erfolgt aus einer oder mehreren Anlagen des Portfolios des Vertragspartners, nachfolgend nur „Anlage“ genannt, die für die Dauer des Vertrages keine Förderung gemäß EEG erhält. Die Vermarktung erfolgt dabei als „sonstige Direktvermarktung“ im Sinne des § 21a EEG, wodurch keine Marktprämie oder andere EEG-Förderungen in Anspruch genommen werden.

Der Auftragnehmer liefert den in seiner Anlage entweder gesamt oder anteilig erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom an die Auftraggeberin. Im Rahmen der hier und im Vertrag (Anlage F03 - Stromliefervertrag cPPA as Forecasted PV FFA) festgehaltenen Bedingungen und Regelungen bestehen keine Mengenbegrenzungen in der Abnahme oder Abnahmeverweigerungen, sofern eine normale Netzanbindung gewährleistet ist. Die Lieferung orientiert sich am natürlichen Erzeugungsprofil der Photovoltaikanlage und wird als Fahrplanlieferung („pay as forecasted“) in einen durch die Auftraggeberin zu benennenden Bilanzkreis realisiert.

Für die Lieferung erstellt der Auftragnehmer täglich eine Day-Ahead, Two-Day-Ahead und Three-Day-Ahead Prognose (d+1, d+2, d+3) und liefert diese bis spätestens 09.30 Uhr an die Auftraggeberin sowie einen von ihr zu benennenden Dienstleister. Die Auftraggeberin erhält den Strom in der Form, wie er am Tag zuvor um spätestens 09.30 Uhr vom Auftragnehmer über eine (Day-Ahead) Prognose an die Auftraggeberin und einen von der Auftraggeberin zu benennenden Dienstleister angekündigt wurde. Die Übermittlung der Prognose an die Auftraggeberin erfolgt in Form einer Excel-Datei oder vergleichbarem Format. Kann die Day-Ahead-Prognose durch den Auftragnehmer an einem Tag nicht übermittelt werden, wird die am Tag zuvor gemeldete Two-Day-Ahead-Prognose als Bemessungsgrundlage der Fahrplanlieferung verwendet. Kann die Day-Ahead-Prognose durch den Auftragnehmer an zwei aufeinanderfolgenden Tagen nicht übermittelt werden, werden die zuvor gemeldeten Two-Day-Ahead und Three-Day-Ahead-Prognosen als Bemessungsgrundlage der Fahrplanlieferung verwendet. Für ggf. nicht übermittelte weitere Folgetage wird eine Fahrplanmenge von Null unterstellt.

Der Auftragnehmer trägt Verantwortung für die Fahrplanerstellung und -lieferung der Erzeugungsmengen, aber nicht für die Integration der Erzeugung in die Strombelieferung der KMD; diese letztgenannte Aufgabe wird von einem Dienstleister der Auftraggeberin übernommen (Los 1). Die Vergütung des gelieferten Stroms erfolgt zu den vertraglich vereinbarten Konditionen, unabhängig von den aktuellen Marktpreisen oder der tatsächlichen Nutzung des Stroms. Die zugehörigen Herkunftsnachweise (im Umfang der per Fahrplan gelieferten Mengen) werden der Auftraggeberin separat zur Verfügung gestellt und auf ein durch die Auftraggeberin zu bestimmendes Herkunftsnachweiskonto eingestellt. Die Herkunftsnachweise werden ebenfalls zu einem Festpreis vergütet.

Die Auftraggeberin stellt sicher, dass der gelieferte Strom in einen von ihr verwalteten oder von ihrem Dienstleister bereitgestellten Bilanzkreis aufgenommen wird. Die Auftraggeberin nimmt Strom und Herkunftsnachweise ab und vergütet diese nach Festpreis gemäß den in dieser technischen Bieterinformation definierten Regelungen.

### **C. Lieferzeitraum**

Lieferbeginn für das ausgeschriebene Los ist der 01.01.2027, 00:00 Uhr, Lieferende der 31.12.2031, 24:00 Uhr. Die Vertragslaufzeit umfasst somit 60 Monate.

Eine Verlängerungsoption für eine Erweiterung des Zeitraumes der Lieferung ist nicht Bestandteil im Rahmen der Angebotsabfrage.

## **D. Liefermengen und Mengenstruktur**

Avisiert wird eine Gesamterzeugung im Umfang der nachstehenden Jahresmengen („Gesamterzeugung“). Die im PPA enthaltene Anlage/Anlagen und die durch sie erzeugte, im PPA vorgesehene voraussichtliche Liefermenge soll eine Gesamterzeugung von ca.

**10.133 MWh je Jahr**

erreichen.

Die Deckung der Gesamterzeugung soll durch den Auftragnehmer über geeignete Nachweise aufgezeigt werden. Hierfür soll der Auftragnehmer ein geeignetes, stündliches Einspeiseprofil beilegen, welches die Mengendeckung ausweist.

Das Erzeugungsprofil kann entweder auf Basis historischer Erzeugungsdaten im Umfang von mindestens fünf Jahren Historie und/oder durch einer Ertragssimulation über gängige Simulationsprogramme (PVsyst, PV Sol) im P90-Wert erstellt werden. Zur Plausibilisierung soll ebenfalls die Grundlage des Einspeiseprofiles übermittelt werden (historische Erzeugungsdaten, Ertragsgutachten). Das erwartete Einspeiseprofil wird gemäß der Wertungskriterien (vgl. Anlage B02c – Zuschlagskriterien Los 3) zur Bewertung der Eignung der Anlage für die Belieferung und der ökonomischen Wertigkeit des erzeugten Stroms und somit Bewertung des Angebots herangezogen.

Im Rahmen der Angebote übermittelt der Auftragnehmer somit als Erzeugungsprofil eine detaillierte Aufstellung über die erwartete Produktion seiner Anlage über den Lieferzeitraum. Die Aufstellung ist durch Prognosen auf Basis geeigneter Ertragsgutachten oder aussagekräftiger historischer Ist-Werte (mind. 5 Jahre Historie) zu unterlegen.

Die Prognose soll mindestens folgende Informationen enthalten bzw. berücksichtigen:

- Mindestens stündliche Erzeugungsmengen in kWh
- Erwartete Verfügbarkeit der Anlage
- Voraussichtliche Wartungs- und Revisionszeiträume
- Besondere Einflussfaktoren auf die Erzeugung (Verschattung, Anlagenausrichtung u.a.)

## **E. Abwicklung der Lieferung und Direktvermarktung**

Der Auftragnehmer übernimmt die Direktvermarktung der Anlagen.

Der Auftragnehmer erstellt tägliche Day-Ahead-Prognosen der Erzeugungsmengen und ist ebenso verantwortlich für die Abwicklung der Marktkommunikation, der Aufgaben aus

der MaBIS und die Erfüllung gesetzlicher Anmeldepflichten. Die Meldung der Fahrplanlieferung findet bis 09.30 Uhr statt. Die Meldung muss neben der Day Ahead Prognose auch eine d+2 und d+3 Prognose enthalten. Findet aufgrund technischer Probleme oder anderer Ursachen keine fristgerechte Übermittlung des Fahrplans (sowie der Erzeugungsprognosen für die zwei nachfolgenden Tage) statt, gilt die am Vortag übermittelte Erzeugungsprognose d+2 als bindend im Rahmen der Fahrplanlieferung. Selbiges gilt für ein weiteres Ausbleiben der Fahrplanlieferung an zwei aufeinander folgenden Tagen und somit der Verwendung der übermittelten Erzeugungsprognosen d+2 und d+3 als bindende Fahrplanlieferungen. Bei einem weiteren Ausbleiben übermittelter Fahrplanwerte wird eine Fahrplanlieferung von Null für alle Viertelstunden des Tages angesetzt. Im Fall einer Meldepflicht übernimmt er die Meldepflichten gemäß REMIT. Der Auftragnehmer stellt den prognostizierten erzeugten Strom als Fahrplanlieferung in einen von der Auftraggeberin benannten Bilanzkreis. Hierfür stellt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit einen (Sub-)Bilanzkreis zur Verfügung oder wird einen Dritten damit beauftragen, und ist dafür verantwortlich, dass während der gesamten Vertragslaufzeit ein Bilanzkreis zur Verfügung steht.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die Anlage während der gesamten Laufzeit an ein Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist und die Anschlussnutzung möglich ist. Der Auftragnehmer trägt alle ihm daraus entstehenden Kosten selbst.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Anlage während der gesamten Vertragslaufzeit gemäß den gesetzlichen Regelungen mit einer geeichten Messeinrichtung ausgerüstet ist, welche die gesamte Ist-Einspeisung in viertelstündlicher Auflösung erfasst. Die Kosten für die Messeinrichtung und für den Messstellenbetrieb trägt der Auftragnehmer.

## **F. Herkunftsnachweise**

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für den in der Anlage erzeugten Strom bei einer sonstigen Direktvermarktung Herkunftsnachweise ausgestellt werden können. Weiterhin stellt der Auftragnehmer sicher, dass für die Anlage vor Beginn der Lieferung ein Konto im Herkunftsnachweisregister (HKNR) eröffnet und die Anlage registriert wurde. Hierfür entstehende Kosten liegen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, für den gesamten im Rahmen des cPPA (als Fahrplan) gelieferten Stromes im Fall der Vermarktung als sonstige Direktvermarktung Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes auszustellen.

Die Übertragung der Herkunftsnachweise an die Auftraggeberin erfolgt quartärlich und muss spätestens bis zum 15. Werktag des jeweils folgenden Monats nach Quartalsende abgeschlossen sein. Präferiert seitens der Auftraggeberin wird eine Übertragung der Herkunftsnachweise durch den Auftragnehmer an ein durch die Auftraggeberin zu benennendes Konto und anschließende Entwertung der Herkunftsnachweise durch einen von der Auftraggeberin zu bestimmenden Dienstleister (vgl. Los 1).

## **G. Preisgestaltung und Abrechnung**

### **I. Preisgestaltung**

Die Vergütung erfolgt über einen spezifischen Festpreis in ct/kWh je Lieferjahr für die gelieferte elektrische Energie sowie einen spezifischen Festpreis in ct/kWh für die im Umfang der gelieferten elektrischen Energie übertragenen Herkunftsnachweise. Die Preise sind vom Bieter für die Lieferjahre festzulegen und in das Preisblatt (ANLAGE D03c Preisblatt\_Los 3) einzutragen.

Der vereinbarte Festpreis für die gelieferte elektrische Energie sowie der vereinbarte Festpreis für die übertragenen Herkunftsnachweise im Umfang der gelieferten elektrischen Energie wird für die gesamte gelieferte Menge und während der gesamten Laufzeit vergütet, auch für Mengen, die in Stunden mit negativen Preisen am Spotmarkt produziert und geliefert werden sowie in Stunden, in denen die Anlage(n) von Redispatch-Maßnahmen betroffen ist. Im Fall von Redispatch-Maßnahmen ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, Herkunftsnachweise in gleicher Qualität für die entsprechenden Mengen bereitzustellen.

Mit der Vergütung sind alle Ansprüche aus dem Vertrag abgegolten. Weitere Vergütungsbestandteile existieren nicht.

### **II. Abrechnung**

Die Abrechnung für die elektrische Energie soll monatlich jeweils für den zurückliegenden Monat erfolgen. Der Auftragnehmer erstellt eine Rechnung auf Basis der vom zuständigen Netzbetreiber übermittelten Messwerte an der Marktllokation bzw. der prognostizierten und gemäß Fahrplanmeldung gelieferten Erzeugungsmengen. Die Rechnung wird spätestens am 25. Werktag des auf den Liefermonats folgenden Monats erstellt. Aufgrund besonderer Umstände (bspw. Einführung zu berücksichtigender Parameter gem. AgNeS) kann in gemeinsamem Einverständnis für eine befristete Zeit zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer eine abweichende Fristigkeit vereinbart werden.

Die Rechnung ist innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Erhalt ohne Abschlag zur Zahlung fällig.

## **H. Anforderungen an die Erzeugungsanlage**

### **I. Allgemeine Anforderungen**

Die Vermarktung der Strommengen aus den EE-Anlagen erfolgt je nach Vorgabe der auf dem Weg der sonstigen Direktvermarktung (§21 EEG) und soll durch den Auftragnehmer entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Erzeugungsanlagen abgewickelt werden.

Die Photovoltaikanlage, aus der im Rahmen des PPA elektrische Energie geliefert wird, muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Inbetriebnahme der Anlage muss spätestens zwei Monate vor Lieferbeginn (01.01.2027) und somit bis zum 30.11.2026 erfolgt sein. Der Nachweis der Inbetriebnahme erfolgt durch Inbetriebnahmeprotokoll, Netzanschlussbescheinigung des Netzbetreibers sowie die Registrierung der Anlage im Marktstammdaten- und Herkunftsnachweisregister.
- Die Inbetriebnahme der Anlage darf frühestens zum 01.01.2006 erfolgt sein.
- Die Anlage muss im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes registriert sein.
- Die Anlage steht in Deutschland.
- Die Anlage muss mit einer geeichten Messeinrichtung ausgerüstet sein, welche die gesamte Ist-Einspeisung in viertelstündlicher Auflösung erfasst
- Die Anlage erhält für die Dauer des Vertrages keine Förderung im Sinne einer geförderten Direktvermarktung gemäß EEG
- Die Anlage muss fernsteuerbar sein

Die Anlage muss über folgende Einrichtungen verfügen:

- Geeichte Messeinrichtung
- Viertelstündliche Erfassung der Einspeiseleistung
- Fernauslesung
- Einrichtung zur Fernsteuerung
- Anbindung an das Kommunikationssystem des Messstellenbetreibers nach Vorgabe der Bundesnetzagentur

Die Messdaten müssen den Qualitätsanforderungen nach MaBiS entsprechen  
Vor Beginn der Lieferphase muss der Auftragnehmer Nachweise über die Registrierung im Marktstammdatenregister und im Herkunftsnachweisregister (oder deren geplante Registrierung) sind beizufügen.

Neben den weiteren Unterlagen soll der Bieter für das Angebot eine stundenscharfe Prognose der erwarteten Erzeugung in Megawattstunden (MWh) für den gesamten Lieferzeitraum von 01. Januar 2027 bis 31. Dezember 2031 erstellen und seinem Angebot beilegen („Einspeiseprofil“). Diese stundenscharfe Prognose soll die erwarteten Erzeugungsmengen (P90) auf Basis von Simulationsberechnungen darstellen und Angaben zur verwendeten Methodik sowie zur Datengrundlage beinhalten. Dabei sind Degradation, Alterungseffekte, Verschattung und technische Verluste angemessen zu berücksichtigen. Die Auftraggeberin behält sich vor durch geeignete Instrumentarien die Simulationsergebnisse abzu prüfen und eine Plausibilisierung stattfinden zu lassen.

Angaben zu Reaktionszeiten bei technischen Störungen sowie zum bestehenden Versicherungsschutz der Anlage sind ebenfalls beizufügen und auf Nachfrage durch geeignete Unterlagen (z.B. Auszug aus Dienstleisterverträgen / Anlagen i.S.v. SLA) zu belegen.

## **II. Teillieferung aus Parks oder Anlagen**

Teillieferungen aus einem Solarpark bzw. einer Anlage sind möglich, solange die Mengen auf Basis der Ertragsprognosen oder aussagekräftiger historischer Werte für den kontrahierten Teil der Anlage und die erwartete Erzeugungsstruktur den Anforderungen der Auftraggeberin entsprechen. Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Mengen müssen durch ein geeignetes Messkonzept separierbar sein
- Die Einspeisung im Rahmen der Fahrplanlieferung muss in den von der Auftraggeberin benannten Bilanzkreis erfolgen können
- Die Strommengen müssen den Herkunftsnachweisen eindeutig zuordenbar sein

## **III. Anlagenbetrieb**

### **1. Mindestverfügbarkeit**

Der Auftragnehmer gewährleistet eine Mindestverfügbarkeit der Anlage von 95 % pro Lieferjahr. Die Verfügbarkeit wird definiert als das Verhältnis zwischen der tatsächlich erzeugten bzw. als Fahrplan gelieferten Energie und der nach Ertragsgutachten erwarteten Energie unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wetterverhältnisse (P90-Szenario).

Die Mindestverfügbarkeit wird nicht beeinflusst durch:

- Netzseitige Abschaltungen durch den Netzbetreiber (Redispatch, Einspeisemanagement)
- Höhere Gewalt (z.B. Extremwetterereignisse, Naturkatastrophen)
- Geplante Wartungen, die mindestens 4 Wochen im Voraus angekündigt wurden

Bei Unterschreitung der Mindestverfügbarkeit ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Ausgleichszahlung für die Mindermenge zu verlangen. Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der Differenz zwischen dem vereinbarten Festpreis und dem jeweiligen jährlichen mengengewichteten Durchschnitt der EPEX-SPOT-Preise für die nicht gelieferte Energie, d.h. dem Jahresmarktwert für Photovoltaik gemäß Anlage 1 (zu § 23a) Nr. 5.3 zum EEG. Die Ausgleichszahlung fällt für ein betroffenes Lieferjahr nur dann an, wenn der vereinbarte Festpreis des Lieferjahres unterhalb dem Jahresmarktwert des Lieferjahres liegt. Bei wiederholter Unterschreitung von mindestens zwei Jahren in Folge oder mindestens drei Jahren innerhalb der Vertragslaufzeit entsteht der Auftraggeberin darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht.

Der Auftragnehmer übermittelt der Auftraggeberin jährlich eine Übersicht der erzielten Verfügbarkeit und ggf. anfallender Ausgleichszahlung.

## **2. Wartung und Instandhaltung**

### **a) Geplante Wartungen:**

Zur Abschätzung und auch Beschaffung des Strombedarfs soll der Auftragnehmer die Auftraggeberin bei geplanten Wartungsarbeiten vorab informieren. Alle Arbeiten, die zu einer Unterbrechung und Einschränkung des Anlagenbetriebs führen, müssen vorab angekündigt werden. Soweit für den regulären Anlagenbetrieb nicht benachteiligend und bereits bekannt, sollen geplante Wartungsarbeiten frühzeitig, spätestens vier Wochen im Voraus des Lieferjahres schriftlich mit nachfolgenden Informationen mitgeteilt werden:

- Geplanter Zeitpunkt und Dauer der Wartung
- Art und Umfang der Wartungsarbeiten
- Erwartete Auswirkungen auf die Stromproduktion
- Betroffene Anlagenteile oder Module

Wenn ein regulärer Anlagenbetrieb gefährdet ist, können Wartungsarbeiten auch kurzfristiger gemeldet werden.

### **b) Ungeplante Ausfälle:**

Bei ungeplanten Ausfällen oder technischen Störungen erfolgt eine unverzügliche Information der Auftraggeberin (spätestens zum Folgetag nach Feststellung) über:

- Art und Grund des Ausfalls
- Voraussichtliche Dauer der Störung

- Betroffene Leistung bzw. erwarteter Produktionsausfall
- Geplante Maßnahmen zur Behebung der Störung
- Aktualisierungen zum Fortschritt der Störungsbehebung

### **3. Anbindung und Netzintegration**

#### **a) Fernsteuerung und Leistungsregelung**

Die Photovoltaikanlage muss über eine Fernsteuerungsmöglichkeit verfügen, die im Bedarfsfall eine Regelung der Einspeiseleistung ermöglicht. Dies ist erforderlich für:

- Netzsicherheitsrelevante Eingriffe durch den Netzbetreiber
- Redispatch-Maßnahmen zur Vermeidung von Netzengpässen
- Einspeisemanagement gemäß §§ 13, 13a EnWG

#### **b) Redispatch und Einspeisemanagement**

Der Auftragnehmer übernimmt die Rollen des Einsatzverantwortlichen („EIV“) und Betreiber einer technischen Ressource („BTR“) im Rahmen des Redispatch (RD), oder wird einen Dritten damit beauftragen. Die dem Auftragnehmer hierfür entstehenden Kosten gelten mit dem vereinbarten Festpreis als abgegolten. Die Ausfallarbeit aufgrund von Redispatch oder Einspeisemanagement wird nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen entschädigt. Der Entschädigungsanspruch steht dem Auftragnehmer als Anlagenbetreiber zu. Die Fahrplanlieferung erfolgt unabhängig etwaiger Maßnahmen und Abschaltungen durch das Redispatch.

#### **c) Netzanschluss und technische Vorgaben**

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für:

- Die Errichtung und Unterhaltung des Netzanschlusses
- Die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers
- Die Erfüllung der Systemstabilitätsanforderungen
- Die regelmäßige Prüfung und Wartung der netzgekoppelten Komponenten